

Inhaltsverzeichnis

0.1	Angaben zur Baustelle.....	4
0.1.1	Lage der Baustelle	4
0.1.2	Besondere Belastungen.....	5
0.1.3	Vorhandene Anlagen.....	5
0.1.3.1	Bahnkörper	5
0.1.3.2	Tunnel.....	5
0.1.3.3	Bahnübergänge	5
0.1.3.4	Ingenieurbauwerke	5
0.1.3.5	Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen).....	5
0.1.3.6	Oberbau.....	6
0.1.3.7	Hochbauten	6
0.1.3.8	Personenverkehrsanlagen.....	6
0.1.3.9	Straßen und Wege	6
0.1.3.10	Tiefbau.....	6
0.1.3.11	Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik.....	6
0.1.3.12	Anlagen der Telekommunikation	6
0.1.3.13	Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom.....	6
0.1.3.14	Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom	6
0.1.3.15	Maschinentechnische Anlagen.....	6
0.1.3.16	Kabel und Leitungen Dritter	6
0.1.3.17	Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter	6
0.1.3.18	Sonstige Anlagen der Ausrüstung	6
0.1.4	Verkehrsverhältnisse	7
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	8
0.1.6	Transportwege	8
0.1.7	bleibt frei	8
0.1.8	bleibt frei	8
0.1.9	Baugrund	9
0.1.10	Hydrologie	9
0.1.10.1	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Hochwassergefahren und -risikogebiete.....	9
0.1.10.2	Anforderungen zum Schutz von Gewässern	9
0.1.10.3	Entwässerung	9
0.1.10.4	Wasserhaltung.....	9
0.1.10.5	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Anzeigen.....	9
0.1.11	Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise	9

0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	9
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten	9
0.1.14	Schutzmaßnahmen.....	9
0.1.15	bleibt frei	10
0.1.16	bleibt frei	10
0.1.17	Hindernisse.....	10
0.1.18	Kampfmittel.....	10
0.1.19	Baustellenverordnung	10
0.1.20	Auflagen Dritter	10
0.1.21	bleibt frei	10
0.1.22	Vorarbeiten des AG	10
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	10
0.1.24	Besondere Auflagen	10
0.2	Angaben zur Ausführung.....	12
0.2.1	Bauablauf.....	12
0.2.2	Erschwernisse.....	12
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	12
0.2.4	bleibt frei	12
0.2.5	Kontaminierte Bereiche.....	12
0.2.6	Besondere Einrichtungen	12
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	12
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	13
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer	13
0.2.10	bleibt frei	13
0.2.11	bleibt frei	13
0.2.12	bleibt frei	13
0.2.13	Eignungs- und Gütenachweise	13
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial.....	13
0.2.13.2	bleibt frei	13
0.2.14	Umgang mit gewonnenen Stoffen	13
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	13
0.2.15.1	Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers	13
0.2.15.2	Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer	14
0.2.15.3	Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle	14
0.2.15.4	Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung.....	14
0.2.15.5	Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle	15

0.2.15.6	Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen	15
0.2.15.7	Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott.....	15
0.2.15.8	Haufwerksbildung und Bereitstellung	16
0.2.15.9	Deklarationsanalytik.....	16
0.2.15.10	Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen	16
0.2.15.10.1	Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren.	16
0.2.15.10.2	Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle	16
0.2.15.10.3	Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle	16
0.2.15.10.4	Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung.....	16
0.2.15.11	Abrechnung von Entsorgungsleistungen.....	16
0.2.15.12	Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen.....	16
0.2.16	bleibt frei	16
0.2.17	bleibt frei	16
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	16
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	16
0.2.20	bleibt frei	17
0.2.21	bleibt frei	17
0.2.22	bleibt frei	17
0.2.23	DB-spezifische Angaben	17
0.2.24	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	17
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	19
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen	20
0.4.1	Nebenleistungen	20
0.4.2	Besondere Leistungen	20
0.5	Technische Bearbeitung	21
0.5.1	Ausführungsunterlagen	21
0.5.2	Vermessungstechnische Bestandsdokumentation	21
0.5.3	Bauwerksdokumentation	21
0.5.4	Bauzeitenplan.....	21
0.6	Baubeschreibung.....	22
0.6.1.1	Vorbereitende Leistungen.....	22
0.6.1.2	Hauptleistung	22
0.6.1.3	Rückbau	23

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bauliches Ziel des Projekts Stuttgart-Ulm ist die Neuerrichtung der Bahnstrecke mit ihren beiden Knotenpunkten Stuttgart und Ulm.

Startpunkt des Gesamtvorhabens ist Stuttgart mit dem Umbau des „Bahnknotens Stuttgart“ (S21). Daran schließt die Neubaustrecke Wendlingen-Ulm an.

Die Umwandlung des bestehenden 16-gleisigen Kopfbahnhofes in Stuttgart in einen 8-gleisigen tiefer liegenden Durchgangsbahnhof für den Fern- und Regionalverkehr ist das Kernstück des Projektes Stuttgart-Ulm. Dabei wird der Hauptbahnhof gegenüber der heutigen Lage um ca. 90 Grad gedreht.

Eine Anbindung des neuen Hauptbahnhofs findet durch unterirdische Zulaufstrecken aus Richtung Feuerbach und Bad Cannstatt bzw. Wangen und Ober-/Untertürkheim sowie den ca. 9,5 km langen Fildertunnel statt.

Die hier vorliegende Ausschreibung bezieht sich auf den Abschnitt Stuttgart 21. Dieser umfasst die Ausbau-Lose A bis D sowie den Abstellbahnhof Untertürkheim (ABF+) und den S-Bahn-Neubau, wie in nachfolgender Übersicht farblich dargestellt.

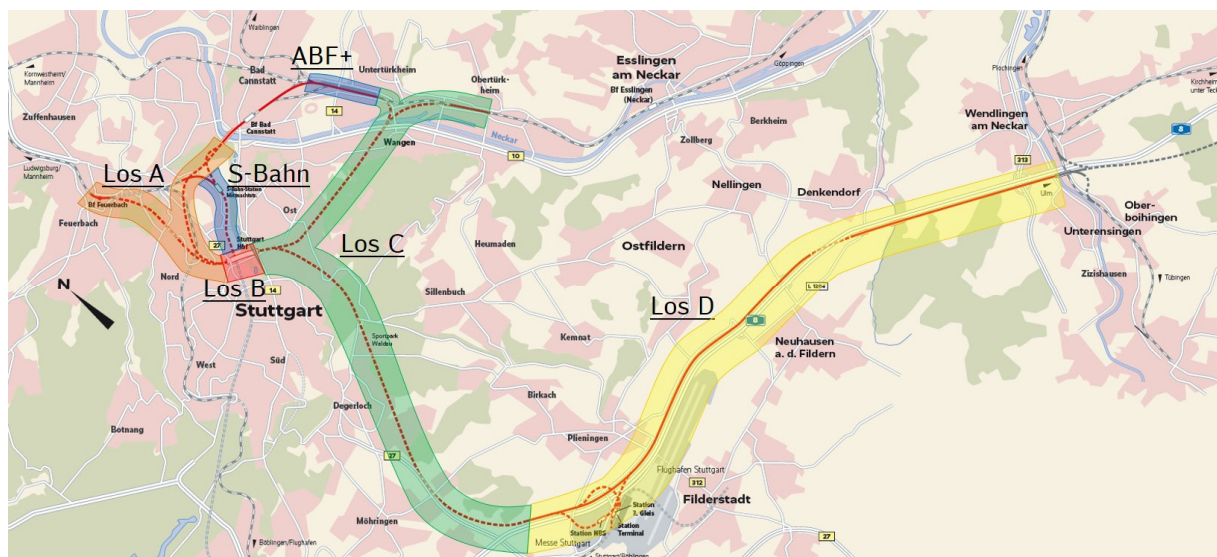


Abbildung 1: Übersicht Ausbau-Lose

Die ausgeschriebene Baumaßnahme liegt im Bereich der Baustraße C und ist erreichbar über die Zugangskontrolle Z3 gegenüber der Rosensteinstraße 55, 70191 Stuttgart.



Abbildung 2: Übersicht Lage Baustelle

0.1.2 Besondere Belastungen
entfällt

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Bahnkörper
entfällt

0.1.3.2 Tunnel
entfällt

0.1.3.3 Bahnübergänge
entfällt

0.1.3.4 Ingenieurbauwerke
entfällt

0.1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)
entfällt

0.1.3.6 Oberbau

entfällt

0.1.3.7 Hochbauten

entfällt

0.1.3.8 Personenverkehrsanlagen

entfällt

0.1.3.9 Straßen und Wege

entfällt

0.1.3.10 Tiefbau

0.1.3.11 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik

entfällt

0.1.3.12 Anlagen der Telekommunikation

entfällt

0.1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom

entfällt

0.1.3.14 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom

entfällt

0.1.3.15 Maschinentechnische Anlagen

entfällt

0.1.3.16 Kabel und Leitungen Dritter

Entlang der Trägerbohlwand verläuft das Leitungskabel einer Ampelanlage. Dieses ist fachgerecht zu sichern, um eine Beschädigung während der Baumaßnahme zu verhindern.

0.1.3.17 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter

entfällt

0.1.3.18 Sonstige Anlagen der Ausrüstung

entfällt

0.1.4 Verkehrsverhältnisse

Gleisgebunden:

entfällt

Straßengebunden:

Die Baumaßnahme erfolgt an der Baustraße C (vgl. Abbildung 3). Der AG regelt die Sperrung der Baustraße für die Baumaßnahme in Abstimmung mit dem AN.



Abbildung 3: Baustraße C mit ausgeschriebener Trägerbohlwand

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

entfällt

0.1.6 Transportwege

Die Wahl der Transportwege obliegt dem AN.

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 bleibt frei

0.1.9 Baugrund

entfällt

0.1.10 Hydrologie

entfällt

0.1.10.1 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Hochwassergefahren und -risikogebiete

entfällt

0.1.10.2 Anforderungen zum Schutz von Gewässern

entfällt

0.1.10.3 Entwässerung

entfällt

0.1.10.4 Wasserhaltung

entfällt

0.1.10.5 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Anzeigen

entfällt

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise

entfällt

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

entfällt

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Belange des Bodenschutzes:

entfällt

Belange des Denkmalschutzes:

entfällt

Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP):

entfällt

Lärmschutz:

Der AN hat die Arbeiten nicht während geschützter Zeiten auszuführen.

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Hindernisse stellen die unter 0.1.3 beschriebenen vorhandenen Anlagen dar.

0.1.18 Kampfmittel

Es sind keine bodeneingreifenden Maßnahmen auszuführen. Weitergehende kampfmitteltechnische Maßnahmen oder Arbeiten sind hiernach nicht vorgesehen.

0.1.19 Baustellenverordnung

keine besonderen Anmerkungen

0.1.20 Auflagen Dritter

entfällt

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Der AG wird den Teilbereichen erforderlichen Grünschnitt durchführen.

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Es finden keine korrespondierenden Arbeiten anderer Unternehmer im Baubereich statt. Die Nutzung der Baustraße C wird während der auszuführenden Arbeiten in Abstimmung zwischen AN und AG gesperrt. Die Sperrung bzw. Umleitung wird durch den AG organisiert. Vorgenannte Angaben schließen anderweitige Maßnahmen Dritter im Baubereich nicht aus.

0.1.24 Besondere Auflagen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Mit Angebotsabgabe, spätestens jedoch 2 Wochen nach Auftragserteilung, ist durch den AN ein Rahmenterminplan für die Ausführung der beauftragten Leistungen abzugeben.

0.2.2 Erschwernisse

entfällt

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

entfällt

0.2.6 Besondere Einrichtungen

Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Dem AN wird während des Ausführungszeitraums durch den AG eine Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) für Tagesunterkünfte und die Lagerung von Material, Geräten und Maschinen zur Verfügung gestellt werden.

Eine Medienversorgung ist nicht gegeben.

Die Sicherung und Bewirtschaftung der BE-Fläche ist Sache des Auftragnehmers.

Die Einrichtung von Personalunterkünften ist auf der zur Verfügung gestellten BE-Fläche nicht gestattet.

Der AN hat nach Beräumung die BE-Fläche wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen.

Der AN überprüft vor Angebotsabgabe, ob er für die Durchführung den an ihn beauftragten Leistungen zusätzlich zu der vom AG zur Verfügung gestellten Fläche weitere Baustelleneinrichtungs- oder Aufstellflächen für Verkehr, Zuwegung, Logistik, Lagerung oder Personalunterkünfte benötigt. Werden private Flächen wie Nachbarland und/oder öffentliche Flächen wie Straßen, Wege oder sonstige Flächen zusätzlich als Einrichtungs- oder Aufstellfläche vom AN benötigt, so trägt der AN sämtliche Kosten für die erforderlichen Beantragungen, Abstimmungen, Genehmigungen, Gebühren und sonstige Kosten.

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

entfällt

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen
entfällt

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer
entfällt

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische
Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial
entfällt

0.2.13.2 bleibt frei

0.2.14 Umgang mit gewonnenen Stoffen
entfällt

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

0.2.15.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt und entsorgt werden.

Sach- und Fachkundenachweise

entfällt

Entsorgungskonzept AN

entfällt

0.2.15.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, Vertragsabwickelnde Stelle gem. Bauvertrag
Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der AN wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum des Abfallerzeugers an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

entfällt

0.2.15.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV- Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik

- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff
- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
- AVV 170201 Holz
- AVV 170604 Dämmmaterial
- AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne, Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜW zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

0.2.15.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

entfällt

0.2.15.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

entfällt

0.2.15.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

entfällt

0.2.15.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung

entfällt

0.2.15.9 Deklarationsanalytik

entfällt

0.2.15.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

entfällt

0.2.15.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

entfällt

0.2.15.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

entfällt

0.2.15.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

entfällt

0.2.15.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung

entfällt

0.2.15.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

entfällt

0.2.15.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

entfällt

0.2.16 bleibt frei

0.2.17 bleibt frei

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

entfällt

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der

Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragte Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen, für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 DB-spezifische Angaben
entfällt

0.2.24 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Der verantwortliche Bauleiter muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Diese werden regelmäßig unterstellt, wenn die benannte Person ein Ingenieurstudium erfolgreich

beendet sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Projektleiter bei vergleichbaren Bauvorhaben verfügt.

Vom Bauleiter und Stellvertreter muss während der Ausführung der Arbeiten wenigstens einer ständig auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauleiter oder sein Vertreter müssen an Sitzungen teilnehmen. Auf Forderung des AG gilt dieses auch für kurzfristig anberaumte Besprechungen.

Spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer ein vertrags- und projektbezogenes Organigramm vorzulegen. In diesem sind übersichtlich die wesentlichen Tätigkeitsfelder und das hierfür vorgesehene verantwortliche Personal anzugeben.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

entfällt

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

keine besonderen Anmerkungen

0.4.2 Besondere Leistungen

keine besonderen Anmerkungen

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Seitens des AG werden nur die der Ausschreibung beigelegten Unterlagen übergeben. Der AN hat sämtliche, für die geschuldete Werkleistung erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen, insbesondere auch die Ausführungsplanung, statische Berechnung etc., soweit diese nicht ausdrücklich als vom AG geschuldet vorgegeben sind. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren.

0.5.2 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation

entfällt

0.5.3 Bauwerksdokumentation

entfällt

0.5.4 Bauzeitenplan

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.2 der BVB:

Der durch den AN zu erstellende Bauzeitenplan ist dem AG 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung erstmals vorzulegen.

Der Bauzeitenplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Vorgangsname
2. Vertragsbeginn (Datum)
3. Vertragsende (Datum)
4. Vertragliche Zwischentermine (Datum)
5. Tägliche Arbeitszeit (Std./AT)
6. Anzahl Schichten pro Arbeitstag (im Notizfeld)
7. Zeiten für Baustelleneinrichtung und Räumung sind auszuweisen (gem. BVB)

0.6 Baubeschreibung

0.6.1.1 Vorbereitende Leistungen

Die zur Verfügung gestellt Baustelleneinrichtungsfläche ist durch den AN einzurichten und zu sichern.

0.6.1.2 Hauptleistung

Die maroden Kanthölzer (vgl. Abb. 2) aus den ersten 18 Fächern der vorhandenen Trägerbohlwand sind auszubauen. Die Kanthölzer haben die Maße ca. 12 x 12 x 250 cm. Auszubauen sind die Kanthölzer, welche sich oberhalb der Geländeoberkante befinden, einschließlich aller Verkeilungen. Dabei ist mit ca. 10 Kanthölzern je Fach zu rechnen.



Abbildung 4: Beispiel der rückzubauenden Holzausfachung

Es befinden sich davon 4 Fächer unterhalb einer Lärmschutzwand (vgl. Abb. 5).

Im Rahmen des Ausbaues sind auch sämtliche Verkeilungen der Kanthölzer zurückzubauen.

Entlang der Trägerbohlwand verläuft das Leitungskabel einer Ampelanlage. Dieses ist fachgerecht zu sichern, um eine Beschädigung während der Baumaßnahme zu verhindern.

Die Abrechnung erfolgt nach m² ausgebaute Fläche.



Abbildung 5: Beispiel der rückzubauende Holzausfachung unter Lärmschutzwand

Die Ausfachung der freigelegten Verbauwand ist sukzessive von unten nach oben herzustellen. Die Ausfachung hat mit Nadelholz, Gkl. C24, 12/12cm aus kantenscharf gesägten Bohlen zu erfolgen. Die Holzbohlen sind durch Verkeilen in den Stahlträgern kraftschlüssig einzubauen.

Die Abrechnung erfolgt nach m2 verbauter Fläche.

0.6.1.3 Rückbau

Die Baustelleneinrichtungsfläche ist in den ursprünglichen, übergebenen Zustand zurückzubauen. Sämtliche vom AN eingebrachten bzw. eingebauten Anlagen und Materialien sind auszubauen und zu entfernen.